



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 79 Prüfungsordnung für technische Leiter.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Gefahren, denen Vorführer und Zuschauer bei nicht einwandfreier Leitung besonders von Laufbildveranstaltungen ausgesetzt sind, und angesichts der Notwendigkeit, bei der zunehmenden Teuerung auch Bildwerfer, Bildstreifen und Filmgerät vor zu rascher Abnutzung zu bewahren, erscheint es angezeigt, die Anforderungen, die an die technischen Leiter von Lichtbildvorführungen an Schulen und in der Jugendpflege zu stellen sind, genauer zu bestimmen. Wir erlassen daher die nachstehende Prüfungsordnung und ersuchen die Provinzialschulkollegien, Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg, dahin zu wirken, daß Lehrer und Lehrerinnen sowie in der Jugendpflege bewährte Personen, die Lichtbild-, insbesondere Laufbildveranstaltungen in Schulen und in der Jugendpflege technisch zu leiten haben, sich eine Ausbildung erwerben, wie sie in der nachstehenden Prüfungsordnung gefordert wird, und sich der Prüfung unterziehen.

An sämtliche Provinzialschulkollegien und Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Ordnung der Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege.

79

Zweck der Prüfung.

§ 1.

Die Prüfung stellt fest, ob der Bewerber (die Bewerberin) zur technischen Leitung von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege, insbesondere zur Vorführung von Laufbildern, geeignet ist.

Prüfungsausschuß.

§ 2.

Prüfungsausschüsse werden nach Bedarf gebildet. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, die vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt berufen werden. Die Bildung des Prüfungsausschusses wird durch das „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung“ und in der „Volkswohlfahrt“ bekanntgegeben.

Bedingungen der Zulassung.

§ 3. [vgl. lfd. Nr. 86]

Zur Prüfung können zugelassen werden: 1. Lehrer (Lehrerinnen) jeder Art, 2. Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, 3. in der Jugendpflege bewährte Personen. Die Bewerber haben eine entsprechende Ausbildung nachzuweisen.

Meldung zur Prüfung.

§ 4.

Die Meldung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Beizufügen sind: Lebenslauf, das Zeugnis über die Lehrbefähigung oder die Matrikel und ein amtliches Unbescholtenheitszeugnis, ferner eine Bescheinigung über die erlangte technische Vorbildung, deren Art, Umfang und Dauer genau anzugeben ist. Die in § 3 unter Ziffer 3 bezeichneten Personen haben über ihre Bewährung in der Jugendpflege eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten beizubringen, in dessen Bezirk sie tätig sind.

137

Gegenstände der Prüfung.

§ 5. [vgl. lfd. Nr. 86]

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) Allgemeine Kenntnis der elektrischen Anlagen, die im Betriebe des Schullichtspiels Verwendung finden, ihres Zweckes und ihrer Bedienung. Insbesondere muß der Bewerber mit der Herstellung der einschlägigen Schaltung und den Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen in der elektrischen Anlage völlig vertraut sein.
- b) Eingehende Kenntnis des Baues und der Bedienung der gebräuchlichsten Arten von Bildwerfern für Steh- und Laufbilder.
- c) Kenntnis der besonderen Eigenschaften des Films und des Glasbildes und ihrer technischen Behandlung.
- d) Völlige Vertrautheit mit den feuerpolizeilichen Vorschriften und den Obliegenheiten des Vorführers beim Ausbruch eines Brandes im Schul kino.
- e) Außerdem soll das Wichtigste aus der Methodik und der Organisation des Lichtbildwesens und aus den in Frage kommenden Paragraphen des Lichtspielgesetzes und den einschlägigen Erlassen der zuständigen Ministerien bekannt sein.

Zusatzprüfung für besondere Lichtarten.

§ 6.

Die Prüfung in der Bedienung von Anlagen, bei denen Kalklicht, Aski-, Aga-, Äther-, Benzin- oder Gasolinlicht usw. verwendet wird, geschieht nur auf besonderen Antrag. Die Zusatzprüfung kann im Zusammenhang mit der Hauptprüfung abgelegt werden. Es wird bei ihr die allgemeine Kenntnis der für die Erzeugung der betreffenden Lichtart erforderlichen Einrichtungen, ihres Zweckes und ihrer Bedienung verlangt.

Ist die Hauptprüfung bereits früher abgelegt, so ist der Meldung für die Zusatzprüfung das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung und eine Bescheinigung über Art, Umfang und Dauer der Sonderausbildung vorzulegen.

Prüfungsgebühr.

§ 7.

Bei der Meldung ist die Prüfungsgebühr zu entrichten. Sie wird vorläufig auf 500 RM. festgesetzt. Die Gebühren für die Zusatzprüfung betragen vorläufig 200 RM. Ob die Gebühr zurückzuzahlen ist, falls der Bewerber in die Prüfung eintritt, entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses. Bei Wiederholungen der Prüfung ist die Gebühr nochmals voll zu entrichten.

Ergebnis und Zeugnis.

§ 8. [vgl. lfd. Nr. 86]

Das Ergebnis der Prüfung ist einzeln für jeden der in § 5 a bis e oder in § 6 genannten Gegenstände zu beurteilen. Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn seine Kenntnisse in allen Prüfungsfächern genügen.

Über die bestandene Prüfung wird dem Bewerber ein Zeugnis unter Beifügung eines Stempelabdrucks nach dem am Schlusse angegebenen Muster ausgestellt, das der Vorsitzende des Ausschusses auf Grund der von allen Prüfenden zu unterzeichnenden Niederschrift über die Prüfung unterfertigt.

Das Zeugnis berechtigt den Inhaber nicht, zu gewerblichen Zwecken Lichtbildvorführungsapparate selbständig zu bedienen.

Wiederholung der Prüfung.

§ 9.

Führt die Prüfung zu keinem befriedigenden Ergebnis, so darf sie erst nach einer erneuten Ausbildung, über die abermals eine Bestätigung beizubringen ist, wiederholt werden. Die Mindestdauer dieser Ausbildung wird von dem Prüfungsausschuß festgesetzt. Der Meldung zur Wiederholung der Prüfung sind die nach § 4 geforderten Anlagen erneut beizufügen. Eine dritte und letzte Prüfung ist nur mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig. Für die im § 3 unter Ziffer 3 bezeichneten Personen bedarf es auch der Genehmigung des Ministers für Volkswohlfahrt. Die Genehmigung ist durch Vermittelung des Prüfungsausschusses einzuholen.

Entziehung des Zeugnisses.

§ 10.

Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorschriften, die für Lichtbildveranstaltungen an Schulen oder in der Jugendpflege gelten, sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit, bei eintretender Untauglichkeit oder bei Mißbrauch des Zeugnisses kann es durch Anweisung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bzw. des Ministers für Volkswohlfahrt dem Inhaber entzogen werden.

Übergangsbestimmungen.

§ 11.

Die Prüfungsordnung tritt am 1. April 1923 in Kraft. Personen, die nachweislich vor diesem Zeitpunkt als technische Leiter von Steh- und Laufbildvorführungen an Schulen tätig gewesen sind oder ein amtliches Vorführungszeugnis besitzen, können entsprechend ihrer Vorbildung von einzelnen Prüfungsgegenständen befreit werden und haben nur die halbe Gebühr zu entrichten.

Muster [vgl. lfd. Nr. 86].

Nr.
Zeugnis
über die Prüfung als technischer Leiter — technische Leiterin — von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugend- pflege.
Herrn — Frau — Fräulein
geboren den in
(bei kleinen Orten auch Angabe des Kreises) wird gemäß
§ 8 der Prüfungsordnung vom 192....
auf Grund der am 192.... hier vor-
genommenen Prüfung bescheinigt, daß er — sie — zum
technischen Leiter — zur technischen Leiterin — von Lichtbild-
vorführungen an Schulen und in der Jugendpflege be-
fähigt ist.
....., den 192....
(Stempel.)

*